

Telefon
07575 925478

eMail
info@
museumsgesellschaft.
de
oder
kopp-
messkirch@kabelbw.de

Internet
http://www.
museumsgesellschaft.
de

Mietvertrag

zur Durchführung einer privaten Veranstaltung im Schlosskeller der Museumsgesellschaft

zwischen:

vertreten durch:

und der Museumsgesellschaft Meßkirch e.V.

1. Mietzweck, Mietdauer

Veranstaltung:

Veranstaltungstag:

2. Benutzungsentgelte

Saalbenutzung: 100 EUR

Strom-/Heizungspauschale: 75 EUR

Kautions 150 EUR

=====

Gesamtbetrag 325 EUR

3. Zahlung

Der Gesamtbetrag ist vor Beginn der Veranstaltung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Kautions von 150 EUR wird nach dem Ende der Veranstaltung von der Museumsgesellschaft zurückerstattet, sofern die Abnahme des Veranstaltungsraumes keine Beanstandungen ergeben hat.

4. Nebenbestimmungen

Die „Hausordnung“ ist Bestandteil des Mietvertrags.

Meßkirch, den _____

Unterschrift des Mieters
(bei Minderjährigen Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten)

Museumsgesellschaft Meßkirch e.V.

Bankverbindungen:

Volksbank/Raiffeisenbank Meßkirch BLZ 693 620 32 Konto-Nr. 347 000
Sparkasse Pfullendorf-Meßkirch, BLZ 690 516 20, Konto-Nr. 128 314

Hausordnung für den Schloßkeller der Museumsgesellschaft Meßkirch e.V.

1. Allgemeines

Der Schloßkeller der Museumsgesellschaft Meßkirch e.V. soll das kulturelle Leben in unserer Gemeinde fördern.

Er steht in begrenztem Umfang für private Veranstaltungen zur Verfügung. Dafür muss mit der Museumsgesellschaft ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Vorstand der Museumsgesellschaft Meßkirch e.V. ausgeübt.

3. Benutzung der Räumlichkeiten

Alle Räumlichkeiten und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen jeder Art sind der Museumsgesellschaft Meßkirch e.V. unverzüglich mitzuteilen.

Entstandene Schäden sind durch einen Vertreter der Museumsgesellschaft aufzunehmen und vom Mieter zu ersetzen.

Werden Schäden bei der Vorbereitung einer Veranstaltung festgestellt, die auf die vorhergehende Veranstaltung zurückzuführen sind, so sind diese ebenfalls sofort der Museumsgesellschaft zu melden, damit der Verursacher haftbar gemacht werden kann.

4. Reinigung

Das Be- und Entstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische ist Sache des Mieters.

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung ist der benutzte Saal so herzurichten, dass er spätestens am nächsten Tag ab 14.00 Uhr wieder für die planmäßige Benutzung besenrein zur Verfügung steht.

Die Spüle und die Arbeitsfläche sind zu säubern, der Kühlschrank zu entleeren.

Die Toiletten und der Barbereich sind nass zu reinigen.

Die Entsorgung des Mülls ist Angelegenheit des Mieters.

Eine von einem beauftragten Mitglied der Museumsgesellschaft für erforderlich gehaltene Reinigung ist unverzüglich auszuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, verfällt die Kautions- und die angeordnete Reinigung auf Kosten des Mieters einem Dritten übertragen.

5. Technische Anlagen

Die Heizungs- und die elektrische Anlage ist nach entsprechender Einweisung durch den Vermieter sorgsam zu bedienen. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu benutzen.

6. Verkauf und Ausschank von Getränken

Wegen bestehender vertraglicher Verpflichtungen darf im Schlosskeller nur Bier der Marke „Fürstenberg“ ausgeschenkt werden. Bei anderen Getränken ist die Wahl der Marke dem Mieter freigestellt.

7. Musikdarbietungen

Der Mieter hat bei Musikdarbietungen darauf zu achten, dass diese ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet werden. Die Museumsgesellschaft ist nicht Mitveranstalter und übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Gebührenforderungen.

8. Jugendschutzbestimmungen

Der Mieter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

9. Haftung

Die Überlassung des Schlosskellers erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung der Museumsgesellschaft.

Insbesondere haftet die Museumsgesellschaft in keiner Weise für unterlassene Anmeldungen (GEMA etc.)

10. Sonstiges

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand andere Räumlichkeiten des Meßkircher Schlosses betritt.

11. Vermietung an Minderjährige

Wird der Schlosskeller von einem minderjährigen Jugendlichen gemietet, so muss der Mietvertrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, während der Veranstaltung für die Einhaltung aller Punkte dieser Hausordnung Sorge zu tragen.